

**Erklärung über die Allgemeine Beschreibung
der Grundsätze der Anlagepolitik gemäß §
234 i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) &
Erklärungen über die Anwendung der
„Verordnung (EU) Nr. 2019/2088
(Offenlegungsverordnung)“ (EU-OV) vom
27.11.2019 sowie gemäß §§ 134b, c AktG**

Versorgungskasse der Angestellten der Norddeutschen Affinerie.

Erklärung über die Allgemeine Beschreibung der Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 234 i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) & Erklärungen über die Anwendung der „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)“ (EU-OV) vom 27.11.2019 sowie gemäß §§ 134b, c AktG

Inhalt

1) Unternehmensgegenstand	1
2) Finanzierung der Versicherungsleistungen	2
3) Anwendungsbereich der Anlagepolitik und Ziele	2
4) Allgemeine Anlagegrundsätze	2
5) Darstellung der einzelnen allgemeinen Anlagegrundsätze (§124 VAG)	3
6) Strategische Allokation der Vermögensanlagen	4
7) Darstellung der Portfoliozusammensetzung	4
8) Verwendete Anlagestile und Entscheidungsbefugnisse	6
9) Risiken des Geschäftsmodells und Beteiligung der Mitglieder an den Risiken	6
10) Verfahren der Risikobewertung	7
11) Verfahren zur Risikosteuerung	7
12) Erklärung über die Anwendung der „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088“	8
13) Entscheidungsprozesse	9
14) Erklärung zu den Offenlegungspflichten nach §§ 134b, c AktG	9
15) Gültigkeit dieses Dokuments	11
16) Öffentliche Verfügbarkeit	11
17) Inkrafttreten	11

1) Unternehmensgegenstand

Die Versorgungskasse der Angestellten der Norddeutschen Affinerie (VK) ist eine Einrichtung der Aurubis AG zur betrieblichen Altersversorgung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG).

Leistungsempfänger können nur Vereinsmitglieder sein. Die VK ist für Neuzugänge ordentlicher Mitglieder seit dem 29.09.2003 geschlossen. Nur auf Beschluss des Vorstandes können neue ordentliche Mitglieder im Ausnahmefall aufgenommen werden.

Unternehmensgegenstand der Versorgungskasse ist es, den Mitgliedern für den Fall des Alters, der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit und nach ihrem Tod ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren. D.h. es werden Alters-, Witwen-, Witwer-, Waisen- und Erwerbsminderungsrenten gezahlt. Den Mitgliedern wurde die betriebliche Altersversorgungsleistung arbeitsvertraglich in Form einer entgelt- und betriebszugehörigkeitsabhängigen Leistungszusage zugesagt. Ferner ist die Versorgungsleistung auf die Rentenbeträge begrenzt, die für die Anerkennung der VK als steuerbefreite Pensionskasse als Maximum vorgesehen sind.

Aus dem Geschäftszweck resultieren die nachfolgend beschriebenen Grundsätze der Anlagepolitik.

2) Finanzierung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen der VK werden aus Beiträgen, dem Vermögen und aus Vermögenserträgen finanziert.

Die Aurubis AG leistet zur Finanzierung der Anwartschaften Beiträge im erforderlichen Umfang, maximal jedoch in der Höhe, die eine steuerliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ermöglichen und nur zur Ausfinanzierung von Versorgungsleistungen dienen, die für eine Anerkennung der VK als steuerbefreite Pensionskasse als Maximum vorgesehen sind.

In Einzelfällen führen aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Aurubis AG ausgeschiedene Mitglieder ihre Versicherung mit eigenen Beiträgen fort.

Da die VK bereits 2003 im Grundsatz für Neuzugänge geschlossen wurde, findet ein planmäßiger Vermögensabbau statt. D.h. auch Teile des Vermögens werden zur Leistungserbringung herangezogen.

Das Vermögen der Kasse ist ertragsbringend angelegt. Diese Einkünfte tragen zur Finanzierung der Renten bei.

3) Anwendungsbereich der Anlagepolitik und Ziele

Die Anlagepolitik gilt für alle Kapitalanlagen und 100%-Beteiligungen der Versorgungskasse. Die Anlagepolitik folgt der gültigen Anlagestrategie und sorgt für die Erfüllung der allgemeinen Anlagegrundsätze des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Anlagepolitik erstreckt sich somit sowohl auf die Anlage des Vermögens, das der unmittelbaren Befriedigung der Ansprüche der Versicherten dienen soll wie auch auf die Kapitalanlagen des sog. freien Vermögens.

Das freie Vermögen ist jenes über welches die VK verfügt und das nicht für die unmittelbare Befriedigung der Ansprüche der Versicherten gebunden ist. Ziel der Anlagepolitik ist es, über das gesamte Anlageportfolio mindestens Erträge in Höhe der Verzinsung der die Ansprüche der Versicherten darstellenden Rückstellung (Deckungsrückstellung) zu erzielen. Damit wird sichergestellt, eingegangene Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen zu können.

4) Allgemeine Anlagegrundsätze

Als gesetzliche und aufsichtsrechtliche Grundlagen sind die für die Kapitalanlage von Pensionskassen im VAG, in der Anlageverordnung (AnIV) und in den ergänzenden Veröffentlichungen der BaFin definierten Grundsätze maßgeblich. Die Anlage der Pensionsgelder der Versorgungskasse erfolgt dabei insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Anlagegrundsätze gemäß § 124 VAG. – vor allem hinsichtlich der Kriterien Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung.

Die Anlage für das Sicherungsvermögen ist durch die Begrenzungen gemäß § 125 VAG und die AnIV limitiert. Die Begünstigten besitzen dabei keine individuellen Wahlmöglichkeiten zur Anlagepolitik des die Ansprüche deckenden Vermögens.

5) Darstellung der einzelnen allgemeinen Anlagegrundsätze (§124 VAG)

a) Sicherheit

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen an die Versorgungskasse sind sehr langfristig. Die Leistungsfähigkeit ist daher auch langfristig sicherzustellen. Somit stellt der Kapitalerhalt vor dem Hintergrund bestehender globaler Risiken einen wesentlichen Eckpfeiler bei der Auswahl von Anlageinstrumenten dar.

Um eine hinreichende Sicherheit zu gewährleisten, liegt das Schwergewicht der Anlagen der VK in festverzinslichen Wertpapieren und Immobilien, die durch regelmäßige Mieteinnahmen wesentlich zum Ertrag der Kasse beitragen. Von der VK selbst oder über einen segmentierten Masterfonds gehaltene Renten und rentenähnliche Papiere (u.a. Staatsanleihen und Unternehmensanleihen) müssen im Grundsatz mindestens ein Rating von BBB- oder gleichwertig ausweisen. Zur Renditesteigerung können Anlagen in High Yield, Aktien und andere nach VAG/AnIV zulässige Anlagen das Portfolio unter Wahrung der aufsichtsrechtlich maximal zulässigen Anlagequoten abrunden. Den Managern der Segmente des Masterfonds und / oder der KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) des Masterfonds werden spezielle Anlagebedingungen, Reportingpflichten, Benchmark-Festlegungen sowie Risikobudgets zur Risikobegrenzung auferlegt. Einzugehende Risiken dürfen die Sicherheit gegebener Rentenzusagen der VK nicht beeinträchtigen. Risikokapital steht folglich maximal in Form stiller Bewertungsreserven und der bilanzierten Verlustrücklage zur Verfügung.

b) Rentabilität

Das Vermögen der Versorgungskasse ist in unterschiedlichen Anlagenklassen angelegt. Für die Immobilien sowie die Segmente des Masterfonds wurden Zielrenditen bzw. Benchmarkorientierungen festgelegt. Gesamtziel der Anlagepolitik ist es, die Verzinsung der Deckungsrückstellung nach Abzug aller Kosten sicherzustellen.

Zum Erreichen der Zielrendite bei Immobilien wird auf die Aspekte Auswahl nach Lage und Entwicklung der Objekte besonderer Wert gelegt. Die aufsichtsrechtlich zulässige Immobilienquote in Höhe von 25% soll durch Entwicklungsmaßnahmen im Bestand auf max. 37% des Sicherungsvermögens ausgeweitet werden. Hierzu hat die BaFin 2015 und 2019 entsprechende auf 15 Jahre befristete Genehmigungen erteilt. Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen werden realisiert, solange die hierzu notwendigen Investitionen über die Haltedauer der Immoblie eine Überrendite oberhalb des marktüblichen Zinses liquider Rentenanlagen erwarten lassen.

c) Liquidität

Die Liquidität der Versorgungskasse ist jederzeit zu gewährleisten. Die Mittelabflüsse sind im Rahmen mathematischer Wahrscheinlichkeiten planbar und langfristig. Die Veräußerbarkeit der Anlagen des Anlagenportfolios ist daher so gestaltet, dass die Liquidität für den Mittelabfluss mindestens entsprechend der Fälligkeit der Leistungsverbindlichkeiten (Liability Driven Investments) gesichert ist.

d) Mischung

Die Anlage der Versorgungskasse in Anlagenklassen ist zur Verringerung von Verlustrisiken in verschiedene, vom Risiko her möglichst unabhängige Anlagenklasse zu diversifizieren. Die Anlage erfolgt in unterschiedlichen Anlagenklassen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Dabei stellen die Anlagenklassen Immobilien, Aktien und verzinsliche Anlagen hoher Bonität den hauptsächlichen Teil der

Anlagen dar. Beimischungen in Form von Nachranganleihen, High Yield Bonds, Beteiligungen, oder alternative Anlagen, wie auch derivative Instrumente im zulässigen Rahmen, können Bestandteil des Anlagenportfolios sein.

e) Streuung

Gemäß der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der BaFin ist eine vorgegebene Begrenzung von 20% des gebundenen Vermögens auf einen einzelnen Vermögensverwalter (Managerrisiko) einzuhalten. Generell ist §4 Abs. 2 der AnIV einzuhalten.

Für Anlagen, die auf ein und denselben Schuldner entfallen gilt ein Höchstbetrag in Höhe von 5% des gebundenen Vermögens (§4 Abs. 1 AnIV); für Nachträge und Aktien 1% (§4 Abs. 4 AnIV) und für Anlagen bei geeigneten Kreditinstituten 15% (§4 Abs. 2 AnIV).

Die Anlage in einem einzelnen Grundstück darf 10% des Sicherungsvermögens nicht übersteigen (§4 Abs. 5 AnIV).

Die Anlage bei im §2 Abs. 1 Nr. 3a, 3b, 3d AnIV genannten Schuldnern - dies betrifft insbesondere Staatsanleihen - darf einen Anteil von 30% des gebundenen Vermögens je Schuldner nicht überschreiten.

f) Qualität

Die VK erfüllt den Anlagegrundsatz der Qualität i.S.v. § 124 Abs. 1 Nr. 2 VAG dadurch, dass die Regelungen der AnIV und die sich aus § 1 Abs. 5 AnIV ergebenden näheren Vorgaben zu den Vorschriften der AnIV eingehalten werden.

6) Strategische Allokation der Vermögensanlagen

Vom Aufsichtsrat wurde eine Anlageverordnung für den Vorstand erlassen, die basierend auf der Anlagestrategie die Zusammensetzung und die Schwankungsbreite des Zielportfolios hinsichtlich der Anlageklassen regelt. Die Anlageverordnung des Aufsichtsrates wird durch Einzelbeschlüsse des Aufsichtsrates ergänzt und hierdurch weiter entwickelt. Strategisch planen wir einen Aufbau in der Assetklasse Immobilien auf 37% des Sicherungsvermögens. Es besteht ein strategischer fester Aktienbestand (<10%), der in Abhängigkeit seiner Wertentwicklung eine wechselnde Quote am Sicherungsvermögen ausmachen kann. Die strategische Quote für Renten, sonstige Wertpapiere, Beteiligungen und Bankguthaben ergänzt sich komplementär zu 100% des Sicherungsvermögens.

7) Darstellung der Portfoliozusammensetzung

Die Festlegung des Zielportfolios basiert auf einer Analyse und Bewertung der Risiken der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz. Es berücksichtigt die Risikotragfähigkeit und Risikobereitschaft in der Anlagetätigkeit.

Generell ist das die Ansprüche der Versicherten deckende Vermögen gegliedert in Eigenanlagen und Anlagen innerhalb eines segmentierten Masterfonds. Die Segmente werden dabei von derzeit zwei zu managenden Teilvermögen gebildet.

Der Immobiliendirektbestand sowie der einer zu 100% im Besitz der VK befindlichen Beteiligung befindet sich ausschließlich in Hamburg. Er dient der Bedeckung der langfristigen Rentenverpflichtungen und bildet mit seinen Erträgen einen stabilen Kern der Eigenanlagen. Daneben werden ein bis 2027 laufendes Schuldscheindarlehen sowie mehrere kleine Unternehmensbeteiligungen innerhalb der Eigenanlagen

gehalten. Das Schuldscheindarlehen ist dem sog. Freien Vermögen zugeordnet. D.h. es dient nicht der unmittelbaren Bedeckung der Ansprüche der Versicherten.

Neben dem Immobiliendirektbestand verfügt die VK seit 2021 auch über mehrere Minderheitsbeteiligungen an verschiedenen Immobilienportfolios mit ausschließlichem Anlagebestand in Deutschland. Das operative Management obliegt den Mehrheitsanteilseignern.

Der Masterfonds besteht aus zwei Teilsegmenten. Die zwei Segmente sind ein Rentensegment sowie ein Segment Komplement, in dem neben klassischen Rentenanlagen und dem strategisch festen Aktienbestand auch alternative Investments gehalten werden. Die Anlagen im Masterfonds dienen in erster Linie der Bedeckung kurz-, mittel- und längerfristiger Verpflichtungen. Eine Untergliederung der Anlage nach Tarifen o.ä. ist aufgrund des bestehenden einheitlichen Tarif- und Leistungsversprechens nicht erforderlich.

Auf das tägliche operative Management der Anlagen innerhalb des Masterfonds nehmen wir keinen unmittelbaren Einfluss. Jedoch steht der Vorstand der VK hinsichtlich der getätigten oder zu tätigen Anlagen in regelmäßigem Austausch mit den Managern. Zudem kann der Vorstand auf das Berichtswesen der Manager bzw. der KVG zurückgreifen.

In den nachfolgenden Aussagen wird keine Nachhaltigkeit beworben, sondern lediglich das sich aus den unter Risikoabwägung getroffenen Anlageentscheidungen ergebende Profil der betreffenden Anlagen dargestellt.

Unser selbst verwaltetes und auf eine langfristige Entwicklung und Bewirtschaftung ausgerichtete Immobilienportfolio stellt einen wesentlichen Kern der Vermögensanlage der VK dar. Der Vorstand hat 2021 Kriterien für die Bewirtschaftung festgelegt, die die Nachhaltigkeitsrisiken dieser Anlageform verringern helfen.

Soweit es sich nicht um Immobilien oder Beteiligungen handelt, werden unsere Anlagen des Sicherungsvermögens über einen Masterfonds mit zwei Segmenten gehalten. Mit dem Masterfonds werden weder ökologische und/ oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung beworben, noch handelt es sich um ein Produkt, das nachhaltige Investitionen oder EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zum Ziel hat.

Für die Titelauswahl im Segment Renten des Masterfonds verwendet das Management Ausschlusskriterien, die sicherstellen sollen, dass ESG-risikoarme Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten erworben werden. So sind beispielsweise der Erwerb von Anleihen „unfreier Staaten“ (Freedom House Index > 5,5) oder von Unternehmen, die Agrarprodukte auf Basis von Genmanipulationen herstellen, ausgeschlossen.

Das Management des Masterfonds-Segment Komplement wechselte zum 23.01.2023. Aufgrund des Volumens und des hohen Anteils nicht liquider Anlagen des Segments wurde auf die Fixierung von Kriterien zur Minimierung von Nachhaltigkeitsrisiken verzichtet. Gleichwohl ist das Segment in das bestehende ESG-Risikoreporting einbezogen, was eine Steuerung solcher Risiken ermöglicht.

8) Verwendete Anlagestile und Entscheidungsbefugnisse

Über die Ausgestaltung der Anlagepolitik entscheidet der Vorstand. Die dabei verfolgte Anlagestrategie ist mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat hat für die Umsetzung der Anlagestrategie in die konkrete Anlagepolitik einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte erlassen, der sicherstellen soll, dass sich der Vorstand insbesondere bei großen oder außergewöhnlichen Geschäftsvorgängen, die eine Rückwirkung auf die Anlagestrategie haben können, intensiv mit dem Aufsichtsrat abstimmt.

Die Immobilien des Eigenbestandes wie auch die Beteiligungen an Immobiliengesellschaften werden dauerhaft gehalten. Eine Veräußerung; insbesondere der direkt gehaltenen Immobilien; ist in dem Maße vorgesehen, wie dies im Hinblick auf die Reduzierung des Mitgliederbestandes und die Entwicklung der Versichertenansprüche als sinnvoll erachtet wird.

Die Anteile am Masterfonds werden fast vollständig im Anlagevermögen mit dauerhafter Halteabsicht gehalten. Lediglich ein Anteilsvolumen in Höhe voraussichtlich kurzfristig benötigter Liquidität wird im Umlaufvermögen zur geplanten Anteilsrückgabe zur Liquiditätsbeschaffung gehalten.

Im Rentensegment des Masterfonds verfolgen wir einen regelbasierten Allokationsansatz unter Zugrundelegung einer sog. Faktorstrategie. Die Wertpapiere werden im Grundsatz gehalten, solange die sich ergebende Faktorallokation vorteilhaft ist. Dabei setzt sich der Wertpapierbestand aus Unternehmensanleihen wie auch weltweit gestreuten Staatsanleihen entwickelter Länder sowie Pfandbriefen zusammen. Die konkrete Titelauswahl für das Portfolio erfolgt dabei anhand spezifischer Eigenschaften (Faktoren) der Wertpapiere. Der Ansatz wird ergänzt durch eine Beimischung von weltweit gestreuten höherverzinslichen Anleihen von Schwellenländern.

Das Anlagesegment Komplement folgt dem hingegen einer Buy & Hold-Strategie. D.h. die Wertpapiere werden im Grundsatz bis zum Ende der Laufzeit gehalten. Eine vorzeitige Veräußerung der Papiere findet nur statt, soweit ein weiteres Halten unter sich ändernden Rahmenbedingungen nicht mehr sinnvoll erscheint. Der strategische Aktienbestand ist im Segment Komplement enthalten und wird mittelbar über einen aktiv betreuten Fonds abgebildet, der Einzelaktien aus dem Universum des weltweit gestreuten Indexes „MSCI World“ hält.

Das Schuldscheindarlehen im freien Vermögen wird bis zur Endfälligkeit gehalten.

9) Risiken des Geschäftsmodells und Beteiligung der Mitglieder an den Risiken

Die Rentenleistungen der VK sind mit den Einschränkungen, die sich aus §10 der Satzung ergeben, garantiert. Die Leistungen werden gemäß dieser Satzungsbestimmung gewährt, soweit die hierfür nach den Grundsätzen des Technischen Geschäftsplans zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Ein Rechtsanspruch gegenüber der VK besteht daher nur insoweit, wie Leistungen durch die VK nach den genannten Grundsätzen übernommen werden können.

Zur Erwirtschaftung der Erträge wird in breit gestreute ertragsbringende Anlagen investiert. Gleichwohl kann aufgrund nicht prognostizierter Entwicklungen insbesondere von Preisen

und der Kapitalmärkte nicht ausgeschlossen werden, dass die VK ihrer Leistungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommen kann, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen.

Für die Risiken aus Kapitalanlagen stellen Markt- und Kreditrisiken die wesentlichen Gefährdungspotenziale dar. Marktrisiken ergeben sich direkt oder indirekt aus den Schwankungen der Preise an den Immobilien- bzw. Kapitalmärkten für diese Vermögenswerte.

Marktrisiken sind gekennzeichnet durch die Möglichkeit von Vermögenseinbußen, die aus Veränderungen der Marktpreise bzw. der preisbildenden Faktoren von Immobilien und Finanzinstrumenten, wie Zinsen, Volatilitäten etc. resultieren.

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Schuldverhältnis nicht nachkommt.

Für den Fall, dass die VK ihrer Leistungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat die Aurubis AG am 26.05.2015 allen Mitgliedern ergänzende direkte Versorgungszusagen erteilt, die die Aurubis AG verpflichten, eine etwaige Minderung von Rentenzahlungen zu übernehmen.

Im Falle der Insolvenz der Aurubis AG ist der Pensionssicherungsverein aG, Köln, seit 2021 zur Leistungsübernahme verpflichtet. Hierfür leistet die Aurubis AG Beiträge an den Pensionssicherungsverein.

10) Verfahren der Risikobewertung

Zur Risikoerkennung und -Bewertung arbeitet die VK mit dem renommierten Fraunhofer-Institut zusammen. Hierzu wird in regelmäßigen Abständen eine sog. Fehler-Möglichkeiten-Einfluss-Analyse (FMEA) - eine qualitative Einschätzung - durchgeführt. Dabei werden alle Prozesse hinsichtlich möglicher Fehlerquellen untersucht und dokumentiert. Die identifizierten Risiken werden in einem Punktesystem nach Auftretenswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe und Entdeckungsmöglichkeit bewertet. 2024 wurde letztmals eine umfängliche Eigene Risikobeurteilung nach den Grundsätzen des BaFin-Rundschreibens „09/2020 (VA)“ durchgeführt.

Jährlich wird ein Risikobericht über die betrachteten Risiken erstellt.

Insbesondere zur Bewertung von Vermögens- und Ertragsrisiken haben sich zusätzlich zur FMEA Szenario- und Prognoserechnungen bewährt. Diese stellen dabei auf unterschiedliche mögliche Entwicklungspfade verschiedener Anlageinstrumente und der Pensionsverbindlichkeiten ab. Dies erlaubt Rückschlüsse auf die Risikoverträglichkeit in Abwägung möglicher Erträge, um eine jederzeitige Erfüllung der Rentenverpflichtung sicherstellen zu können.

11) Verfahren zur Risikosteuerung

Die Risikosteuerung erfolgt auf Basis der aus der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse der unter 10) genannten Verfahren und deren Übertragung auf das operative Geschäft mittels geeigneter Prozesse.

Die erkannten Risiken lassen sich so je nach Erfordernis durch geeignete

Gegenmaßnahmen in Bezug auf die Auftretenswahrscheinlichkeit oder die Schadenshöhe reduzieren. Ggf. ist auch eine Übertragung von Risiken auf Dritte möglich. Die Risikoreduzierung wirkt sich wiederum positiv auf die Bewertung innerhalb des Bewertungssystems der FMEA aus.

Neben konkreten die Risiken eingrenzenden Maßnahmen ist die Risikobeobachtung zentraler Bestandteil der Risikosteuerung. Hierzu dient ein umfängliches Berichtswesen. Das Controlling/Berichtswesen überwacht und meldet wöchentlich/quartalsweise wesentliche Kennzahlen zur Risiko-, Portfolio- und Ertragssteuerung und fasst diese „Cockpit“-artig und visualisiert zusammen.

Die Risikotragfähigkeit wird durch ein gesondertes Verfahren bestimmt und quartalsweise ermittelt.

Die Risikosteuerung wird ergänzt um regelmäßige Berichte der Segmentmanager des Masterfonds. Die den Masterfonds administrierende Kapitalverwaltungsgesellschaft wiederum wahrt die Einhaltung der für die Segmente geltenden Risiko-Limitsysteme und Anlagebeschränkungen. Sie bietet ferner ein umfängliches Berichtswesen an, das auch die Verfolgung von ESG-Risiken zulässt.

Ein weiterer wesentlicher funktionaler Bestandteil zur Risikosteuerung ist die jährlich stattfindende interne Revision. Sie überprüft wesentliche Prozesse und Risikoschwerpunkte und trägt mit Ihren Erkenntnissen und Berichten sowie darauf fußenden prozessualen Änderungen zur Risikovermeidung und Minimierung bei.

12) Erklärung über die Anwendung der „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088“

Die Bafin hat ein „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (12/2019) erlassen. Zudem ist die „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)“ (EU-OV) vom 27.11.2019 sowie die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) vom 18.06.2020 hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage zu beachten. Der deutsche Gesetzgeber verlangt gemäß §234c (1) VAG die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Risiken.

Die Anlagepolitik der VK trägt der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Risiken hinsichtlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Kriterien (Environment Social Governance = „ESG“) Rechnung. Wir berücksichtigen aus Themen der Nachhaltigkeit resultierende Risiken in unseren Auswahlentscheidungen; streben jedoch keine Nachhaltigkeitsziele oder spezifische Nachhaltigkeitswirkungen unserer Investitionen an.

Am Kapitalmarkt bestehen hohe Informationsdefizite bei diversen Anlageprodukten in Bezug auf die Anwendung von ESG-Faktoren. Gleichzeitig würden die in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) der europäischen Aufsichtsbehörde definierten umfangreiche Vorgaben eine Überprüfung von Einflüssen auf Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung erfordern. Die Beschaffung erforderlicher vollständiger Informationen wäre mit hohem und für unsere Kasse nicht leistbarem Aufwand an Personalkapazität, finanziellen Mitteln und dem Aufbau von Expertise verbunden, die die Ressourcen der Kasse in dem gegebenen komplexen Anlagenportfolio deutlich übersteigen, ohne dass dem ein adäquater messbarer Nutzen in

Form einer Überrendite oder in Form einer Vermeidung finanzieller Lasten gegenüberstünde. Aus Gründen der Proportionalität macht die VK vom Wahlrecht gemäß Artikel 4 (1) b) i.V.m. Artikel 7 (2) der EU-OV gebrauch, keine Nachhaltigkeitsziele mit ihren Investitionen zu verfolgen und folglich auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung soll spätestens alle 3 Jahre überprüft werden. Es ist jedoch voraussichtlich aufgrund der Proportionalität von Aufwand, Nutzen und Umfang der verwalteten finanziellen Mittel nicht davon auszugehen, dass sich die Einschätzung ändern wird.

Der Vorstand prüfte die Einschlägigkeit der Artikel 8 und 9 der EU-OV. Er kam zu dem Schluss, dass der Leistungstarif der VK kein nachhaltiges Finanzprodukt nach Artikel 8 oder 9 der o.g. EU-Offenlegungsverordnung darstellt. Der Vorstand stellte am 19.10.2023 fest, dass vor Schließung der Kasse zum 29.09.2003 weder in den damaligen Versionen der Satzung noch in den allgemeinen Richtlinien Zielsetzungen zur Nachhaltigkeit verfolgt wurden. Andersartige Erkenntnisse liegen nicht vor. Die VK unterliegt daher nicht den Artikeln 8 und/oder 9 der EU-OV mit einer Verpflichtung zur Offenlegung nach den Artikeln 10 und 11. Der Vorstand der VK beschloss, auf eine freiwillige Offenlegung nach den genannten Artikeln aus o.g. Proportionalitätsgründen zu verzichten.

Die Vergütungspolitik für den Vorstand sowie der Schlüsselfunktionsträger, soweit sie Angestellte des Trägerunternehmens sind, wird vom Trägerunternehmen bestimmt. Es finden sich hierin keine für die Kassen relevanten Ziele, die die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen (Art. 5 der EU-OV).

13) Entscheidungsprozesse

Generell sind alle Prozesse der VK in einem regelmäßig aktualisierten Handbuch beschrieben und dokumentiert.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Zusätzlich erfolgen bedarfsbezogen Abstimmungen, die in entsprechenden Beschlüssen dokumentiert werden. Anlageentscheidungsbefugnisse für Anlagen innerhalb der Segmente des Masterfonds wurden auf die allokierten Manager übertragen und werden von denen selbständig in den gegebenen Grenzen der Anlagerichtlinien ausgeübt.

14) Erklärung zu den Offenlegungspflichten nach §§ 134b, c AktG

Die VK unterliegt gemäß § 134a Abs. 1 Nr. 1. c) Aktiengesetz (AktG) den Offenlegungspflichten der §§ 134b und 134c AktG. Deren Anwendbarkeit ist gemäß § 134a Abs. 2 Satz 1 AktG ausschließlich auf Rechte und Pflichten aufgrund der Anlage in Aktien börsennotierter Gesellschaften beschränkt.

Institutionelle Anleger wie die VK haben u.a. zu erläutern, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Unter Anlagestrategie kann im Sinne des o.g. § 134a Abs. 2 Satz 1 nicht die für alle Anlageklassen definierte Anlagepolitik verstanden werden, sondern ausschließlich des Teils der Kapitalanlagen, der auf die Anlage in Aktien börsennotierter Gesellschaften entfällt.

Die VK investiert selbst nicht in Aktien börsengehandelter Gesellschaften. Ein Vermögensverwalter ist innerhalb eines Segmentes des Masterfonds mit der Verwaltung eines Teils des Kassenvermögens betraut, diese indirekt über einen Publikumsfonds/ETF, ein sogenannter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in Aktien zu investieren. Daher erfolgt keine Mitwirkung der VK i.S.d. § 134b AktG. Die Mitwirkungspflichten des der die OGAW managenden Vermögensverwalters richtet sich nach den Bestimmungen des Sitzlandes des OGAW.

Die Anlagepolitik der VK richtet sich nach den unter 5) genannten Prinzipien aus. Das aus der Anlagepolitik resultierende Anlageportfolio soll dabei stabile Erträge auf dem erforderlichen Niveau und mit einem maximal der Risikotragfähigkeit entsprechendem Risiko erzielen. Die Hauptelemente der Anlagepolitik sind unter den Punkten 5) und 13) dargestellt. Die Anlagen der VK weisen unterschiedliche Fristigkeiten und Liquidierbarkeiten auf. Die strategische Allokation ist mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die jeweils aktuelle Vermögenslage wird in den Sitzungen des Aufsichtsrates besprochen. Die Fristigkeit und Liquidierbarkeit der Anlagen sichert die jederzeitige Erfüllbarkeit der laufenden Leistungen der VK.

Die unter den Punkten 5) und 13) beschriebenen Anlageinstrumente tragen entsprechend ihres Gewichtes und ihrer ihnen innewohnenden realisierten Ertragskraft zur Wertentwicklung des Kassenvermögens bei, soweit sich nicht Änderungen der Portfoliozusammensetzung zum Beispiel durch Anteilsrückgaben von Fondsanteilen ergeben.

Für die Zahlung der Pensionsverbindlichkeiten der VK werden Prognosen erstellt. Zusammen werden die sich aus Kapitalinvestitionen, Rückflüssen, laufenden Erträgen, laufenden Aufwendungen und Rentenzahlungen ergebenden Cashflows laufend beobachtet und prognostiziert, um ggf. Anpassungen in der Kapitalanlage zu planen und / oder vorzunehmen.

Der für die VK handelnde Vermögensverwalter des Masterfonds-Segmentes Aktien handelt gemäß der mit der VK abgestimmten und unter 13) skizzierten Anlagestrategie. Die Abstimmung der Anlagestrategie auf das Profil und Laufzeit der Verbindlichkeiten der VK als Ganzes obliegt dabei nicht dem nur für einen kleinen Teilbereich der Anlage zuständigen Manager, sondern dem Vorstand der VK.

Mit dem Vermögensverwalter getroffene Vereinbarungen sind marktüblich. Das Vertragsverhältnis ist unbefristet und kann jederzeit mit einer ordentlichen Frist gekündigt werden.

Die Vergütung des Vermögensverwalters ist ebenfalls marktüblich und richtet sich am verwalteten Vermögen aus.

Die Leistungen des Vermögensverwalters werden anhand des Managementauftrages und der vereinbarten Benchmarkvorgaben evaluiert. Unterstützend werden Vergleichsindizes in die Bewertung mit einbezogen. Vereinbarungen zum Portfolioumsatz oder zu Portfolioumsatzkosten wurden nicht getroffen. Diese stellen keine Ziel- und damit Steuerungsgröße der VK dar. Der Vermögensverwalter wird aufgrund des Entscheidungsalgorithmusses weder direkt oder indirekt über diese Größen incentiviert.

15) Gültigkeit dieses Dokuments

Eine Überprüfung dieser Erklärung erfolgt innerhalb von 36 Monaten nach Veröffentlichung. Um eine Aktualisierung zu ermöglichen, werden im Gültigkeitszeitraum alle relevanten Änderungen zu Informationen und Sachverhalten der Erklärung gesammelt. Das Datum der letzten Veröffentlichung wird zwei Monate vor Ablauf der Jahresfrist auf Termin zur Wiedervorlage gelegt. Bei Erreichen dieses Termins werden die gesammelten Aktualisierungen eingearbeitet. Ebenso ist eine anlassbezogene Aktualisierung möglich. Auch dann werden die gesammelten Aktualisierungen für die Neufassung der Erklärung mitverarbeitet. Anlässe einer Aktualisierung sind z.B. Veränderungen, die die Anlagepolitik nachhaltig und einschneidend verändern. Dies kann sowohl durch eine Veränderung von Risiken (z.B. ausgelöst durch Marktbewegungen), teilweise Neuausrichtung der Anlagen (z.B. Verfügbarkeit neuartiger Anlagen) wie auch durch Anforderungen des Gesetzgebers (z.B. Neufassung des VAG) oder der BaFin (z.B. Neufassung der Anlageverordnung oder der einschlägigen Rundschreiben) erforderlich werden. Die Überwachung potenzieller Auslöser obliegt dem Controlling/Berichtswesen. Liegen entsprechende Veränderungen vor, wird der Vorstand der VK hierauf hingewiesen und kann über die Anpassung der Anlagepolitik befinden. Die Änderung der Anlagepolitik löst automatisch eine Überarbeitung dieser Erklärung aus.

16) Öffentliche Verfügbarkeit

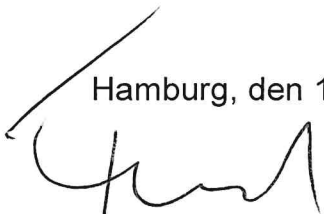
Diese Erklärung ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite des Trägerunternehmens, der Aurubis AG, unter folgendem Link:

<https://www.aurubis.com/versorgungskasse>

17) Inkrafttreten

Die Erklärung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Hamburg, den 10.07.2025



Dr. Frenzel



Gehrckens



Krüger-Röhm